

## **Ergänzende Bedingungen**

**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006**

der

**Mainzer Netze GmbH  
Rheinallee 41  
55118 Mainz**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

**Gültig ab 01. Januar 2018**

## 1. Netzanschluss (§§ 5 - 8 NAV)

- 1.1. Das Netzanschlussverhältnis besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber. Anschlussnehmer ist in der Regel der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so kommt der Netzanschlussvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) zustande. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Netzbetreibers auch für die übrigen Eigentümer wirksam.
- 1.3. Steht das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück nicht einem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, sondern mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), kommt der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer zustande. Jeder Miteigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.5. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Es sind ein amtlicher Lageplan, aus dem die Lage des Gebäudes hervorgeht, ein Außengestaltungsplan mit Eintragung der geplanten Trassenführung je Sparte, sowie die genehmigten, maßstäblichen Geschosspläne (Keller und Erdgeschoss) mit geländebezogenen Höhen bezogen auf „Normal Null“ (Meereshöhe), aus denen sich die Lage des Hausanschlussraums ergeben, beizufügen. Die Pläne sind grundsätzlich in Papierform einzureichen; in Ausnahmefällen können sie nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber auch in elektronischer Form eingereicht werden.
- 1.6. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach Maßgabe des § 9 NAV in Verbindung mit Ziffer 2 dieser ergänzenden Bedingungen sowie Baukostenzuschüsse nach Maßgabe des § 11 NAV in Verbindung mit Ziffer 3 dieser ergänzenden Bedingungen zu zahlen.
- 1.7. Die Kosten für Aufgrabungen und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens im Grundstück des Anschlussnehmers werden vom Netzbetreiber übernommen. Die Kosten für die (Wieder-)Herstellung der Oberfläche im Grundstück des Anschlussnehmers sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 1.8. Der Netzanschluss muss zugänglich sein. Er darf insbesondere nicht überbaut oder überpflanzt werden.

- 1.9. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.10. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

## **2. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)**

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 2.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber gemäß Preisblatt (Anlage 1) die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 2.3. Sollten bei der Herstellung des Netzanschlusses Mehrkosten durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten mit dem Baugrund oder notwendige Änderungen der Verlegungstrasse im privaten Grundstück des Anschlussnehmers / Grundstückseigentümers usw.), durch besondere Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr (bspw. Absicherung der Querung einer Hauptverkehrsstraße) oder durch erhebliche Abweichungen von der Planung entstehen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, dem Netzbetreiber diese Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Mehrkosten durch auf dem privaten Grundstück vorgefundene Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, deren Beseitigung abfall- oder umweltrechtlich geboten ist.

## **3. Baukostenzuschuss - BKZ (§ 11 NAV)**

- 3.1. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 50 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

- 3.3. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Einzelheiten ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 1).
- 3.4. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 3.6. Auf den Baukostenzuschuss kann eine angemessene Verzinsung berechnet werden.

#### **4. Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten, Vorauszahlungen**

- 4.1. Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig (vgl. jedoch Ziffer 8.1).
- 4.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen, wenn die Verteileranlagen im Versorgungsbereich bereits erstellt sind.
- 4.3. Werden die Netzanschlusskosten nach den tatsächlichen Herstellungskosten abgerechnet, wird nach Fertigstellung eine Abschlagszahlung von 75 % der kalkulierten Netzanschlusskosten fällig, der Rest nach Vorlage der Schlussrechnung.
- 4.4. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 4.5. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## 5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1. Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Inbetriebnahmetermin zu beantragen.
- 5.2. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromentnahme erfolgt über Stromzähler.

## 6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 6.1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage fertiggestellt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 6.2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 6.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verursachten Gründen nicht möglich, so hat der Netzbetreiber das Recht, dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung zu stellen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## 7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die elektrische Anlage muss den „Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS)“ des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen gilt die VDE-AR-N 4105 in Verbindung mit den „Technischen Bedingungen und Hinweisen für Eigenerzeugungsanlagen (TBH DEA)“ des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.

## 8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NAV)

- 8.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der

Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 8.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind ohne Abzüge zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## **9. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)**

- 9.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Kosten gemäß vorstehender Ziffer 9.1 sowie davon abhängig gemacht, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 9.3. Ist eine dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat (z. B. Nichtanwesenheit oder verwehrtter Zugang), so hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer dem Netzbetreiber die hierfür entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu ersetzen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.4. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann vom Netzbetreiber in begründeten Fällen eine Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung verlangen, soweit dies technisch möglich ist und andere Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht betroffen werden. Für die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage oder eines Anlagenteiles hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **10. Umsatzsteuer**

Auf die in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) und Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatz-

steuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen dienen.

## **11. Datenschutz, Widerspruchsrecht**

- 11.1. Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 11.2. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung sowie Werbung per E-Mail durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

## **12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefon: +49 (0) 61 31 / 12 - 74 74, Telefax: +49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, E-Mail: netze@mainzer-netze.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: +49 (0) 30 / 27 57 240 - 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: +49 (0) 30 / 22 480 - 500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: +49 (0) 30 / 22 480 -3 23, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

### **13. Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die ergänzenden Bedingungen der Mainzer Netze GmbH zur NAV vom 15. Mai 2017.

Mainz, den 06. Dezember 2017  
Mainzer Netze GmbH

### **Anlage 1: Preisblatt Netzanschluss (Strom)**

# Preisblatt Netzanschluss (Strom)

gültig ab 01.01.2018

## A. PREISBLATT ZU DEN ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN DER MAINZER NETZE GMBH ZUR NAV

eB = ergänzende Bedingungen der Mainzer Netze GmbH zur NAV

### 1. Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 NAV, Ziffer 2.1 eB)

#### 1.1 Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Netzanschlusses

Standard-Netzanschlüsse sind Anschlüsse bis zu einer Absicherung von 3 x 125A. Sie werden bis maximal 30 m als Pauschalpreis berechnet. Der Preiskalkulation liegt eine zeitgleiche Verlegung mit den Netzanschlüssen Wasser und/oder Gas in gleicher Trasse zu Grunde. Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit gelten im Sinne der Prozesseffizienz die angegebenen Preise auch für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus einem Grundbetrag, ggf. einem Zuschlag Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens.

	netto	USt.	brutto
Grundbetrag			
- bis zu einer max. Absicherung von 3 x 100A	990,00 €	188,10 €	<b>1.178,10 €</b>
- bis zu einer max. Absicherung von 3 x 125A	1.230,00 €	233,70 €	<b>1.463,70 €</b>
Zuschlag Mehrlänge, pro lfd. Meter	50,00 €	9,50 €	<b>59,50 €</b>
Anteilige Rückerstattung für bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens pro lfd. Meter	5,00 €	0,95 €	<b>5,95 €</b>

#### Grundbetrag

Der Grundbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von einschließlich 12 m, gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand.

Der Grundbetrag beinhaltet die Kosten (Tiefbau, Materiallieferungen, Montage) bis zum Hausanschlusskasten im Gebäude. Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich (z.B. Pflaster, Asphalt) und ein ortsüblicher Mauerdurchbruch sind mit im Grundbetrag enthalten, ebenso die Kosten für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV.

Nicht im Grundbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandsfestigkeit, der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusssäulen) sowie Oberflächenarbeiten (z.B. Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände.

Der Anschlussnehmer kann den Netzbetreiber mit der Wiederherstellung der Oberfläche auf privatem Gelände beauftragen (Preis auf Anfrage).

### Zuschlag Mehrlänge

Der Zuschlag Mehrlänge fällt je Anschlussart an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 m (gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 30 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß.

### Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Der Anschlussnehmer kann nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber und nach dessen technischen Vorgaben den Leitungsgraben auf seinem Grundstück in Eigenleistung erstellen. Dies wird bei der Abrechnung mit einer Gutschrift berücksichtigt.

## 1.2 Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standard-Anschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und in Rechnung gestellt. Eigenleistungen des Anschlussnehmers - soweit diese gesetzlich zulässig sind - werden dabei angemessen berücksichtigt.

## 2. **Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 NAV, Ziffer 2.2 eB)**

Für eine Abtrennung\* eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

	netto	USt.	brutto
Abtrennung eines Stromnetzanschlusses	960,00 €	182,40 €	<b>1.142,40 €</b>
Abtrennung eines Stromnetzanschlusses gemeinsam mit einem Wasser- und/oder Gasnetzanschluss (Verlegung in gleicher oder unterschiedlicher Trasse)			<b>Preis auf Anfrage</b>

\* Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenstraßenleitung abgetrennt.

Für die Wiederverbindung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Ziffer 1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer zu einem Festpreis angeboten.

## 3. **Provisorische Anschlüsse (z. B. Baustrom)**

Für die betriebsbereite Erstellung eines provisorischen Anschlusses einschließlich Inbetriebsetzung und die spätere Demontage wird der nachfolgend aufgeführte Pauschalpreis berechnet. Der Pauschalpreis gilt nur für Baustromanschlüsse ≤ 63A (SLP), bei denen eine anschlussnehmereigene Hauptleitung direkt an die Niederspannungsleiste einer Trafostation bzw. eines Kabelverteilers angeschlossen wird, ohne dass Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

	netto	USt.	brutto
Baustromanschluss bis 4 x 35 mm <sup>2</sup>	216,00 €	41,04 €	<b>257,04 €</b>
Baustromanschluss bis 4 x 150 mm <sup>2</sup>	240,00 €	45,60 €	<b>285,60 €</b>
Andere Anschlüsse			<b>Preis auf Anfrage</b>

Werden für die Herstellung und/oder Demontage eines provisorischen Anschlusses Tiefbauarbeiten erforderlich, werden die Kosten nach Aufwand abgerechnet.

Für die Erstellung und Demontage eines provisorischen Anschlusses im Zusammenhang mit einem vorgezogenen Netzanschluss gilt Ziffer 4.

#### 4. Vorgezogene Netzanschlüsse

In begründeten Fällen kann ein Baustromanschluss direkt an das Netzanschlusskabel angeschlossen werden. Hierfür wird ein Teil des Netzanschlusses vorverlegt, an das der Baustromanschluss angeschlossen wird. Nach Entfernung des Baustromanschlusses wird der endgültige Netzanschluss fertiggestellt. Im Übrigen gilt Ziffer 1 entsprechend.

Vom Anschlussnehmer sind die Kosten für die teilweise Vorverlegung des Netzanschlusskabels, für die Erstellung, Inbetriebsetzung und Demontage des Baustromanschlusses sowie für die Fertigstellung des endgültigen Netzanschlusses zu tragen. Zusätzlich hierzu sind ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 5 sowie die Kosten für die Inbetriebsetzung des endgültigen Netzanschlusses gemäß Ziffer 6 zu entrichten.

Vorgezogener Netzanschluss

**Preis auf Anfrage**

#### 5. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV, Ziffer 3 eB)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt für einen Anschluss an das Niederspannungsnetz:

Hausanschluss-sicherung in A	Anschlussleistung in kW <sup>1)</sup>	BKZ-relevante Leistung in kW <sup>1)2)</sup>	BKZ NS-Netz 72,00 €/kW netto	USt.	BKZ NS-Netz 85,68 €/kW brutto
35	22	-	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
50	31	-	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
63	39	-	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
80	50	-	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
100	62	12	864,00 €	164,16 €	<b>1.028,16 €</b>
125	78	28	2.016,00 €	383,04 €	<b>2.399,04 €</b>
160	100	50	3.600,00 €	684,00 €	<b>4.284,00 €</b>
200	125	75	5.400,00 €	1.026,00 €	<b>6.426,00 €</b>

<sup>1)</sup> Leistungswerte in kW bei einem  $\cos \varphi = 0,9$  gerundet dargestellt

<sup>2)</sup> Der BKZ wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 50 kW übersteigt.

**6. Vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch (§ 14 NAV, Ziffer 6.3 eB)**

	netto	USt.	brutto
vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch, pro Fall	65,00 €	12,35 €	<b>77,35 €</b>

**7. Zahlungsverzug (§ 23 NAV, Ziffer 8 eB)**

erste Zahlungserinnerung			unentgeltlich
jede weitere Mahnung			2,50 €
Bankrücklastschriften			je nach Bankgebühr

**8. Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV, Ziffer 9 eB)**

	netto	USt.	brutto
Einstellung der Versorgung	130,00 €	--	<b>130,00 €</b>
Vergebliche Anfahrt für Unterbrechung des Netzanschlusses (Ziffer 9.3 eB)	65,00	--	<b>65,00 €</b>
Wiederherstellung der Versorgung	130,00 €	24,70 €	<b>154,70 €</b>
Vergebliche Anfahrt für Wiederherstellung des Netzanschlusses(Ziffer 9.3 eB)	65,00 €	12,35 €	<b>77,35 €</b>

Erfolgen Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Do 07.30 - 16.30 Uhr, Fr 07.30 - 13.00 Uhr) oder werden technische Zusatzleistungen erforderlich (z.B. der Ausbau der Messeinrichtung), behält sich der Netzbetreiber vor, die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

## B. SONSTIGE INBETRIEBSETZUNGSKOSTEN

Hinweis: Soweit die Mess- und Steuereinrichtungen zu den Betriebseinrichtungen der Mainzer Netze GmbH gehören, fallen zusätzlich zu den Inbetriebsetzungskosten Entgelte für den Messstellenbetrieb nach Maßgabe des Preisblattes „Netznutzung“ an.

### 1. Inbetriebsetzung von Mess- und Steuereinrichtungen

	netto	USt.	brutto
vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch †)	65,00 €	12,35 €	<b>77,35 €</b>

†) Sofern durch den Anschlussnehmer verursacht, z.B. durch Mängel an der Kundenanlage. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

### 2. Inbetriebsetzung von technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 EEG

Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Fernwirkanlage für EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung >100 kW (§ 9 Abs. 1 EEG) werden nach Aufwand abgerechnet.